

**Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung
für das Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen sowie Realschulen
(Werkreal-, Haupt- und Realschullehramtsprüfungsordnung – WHRPO I)
vom**

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 15 Abs. 4, 16 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung vom 9. November 2010 (GBl. S. 793) im Benehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium,
2. § 34 Abs. 5 Satz 2 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2008 (GBl. S. 793), im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium:

§ 1

Zweck der Prüfung, Bezeichnungen

- (1) Mit der Ersten Staatsprüfung (Prüfung) für das Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen sowie Realschulen wird das Studium für das Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen sowie Realschulen abgeschlossen.
- (2) In der Prüfung soll nachgewiesen werden, dass die bildungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und gegebenenfalls fachpraktischen Kompetenzen erworben wurden, die für die Erziehungs- und Bildungsarbeit an Werkreal- und Hauptschulen sowie Realschulen und für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Werkreal-, Haupt- und Realschulen erforderlich sind. Mit der Prüfung soll insbesondere nachgewiesen werden, dass die Studierenden
 - auf die Erziehungs- und Bildungsaufgabe an Werkreal- und Hauptschulen sowie Realschulen vorbereitet sind,
 - die für die Übernahme ihrer Diagnostik-, Förderungs- und Beurteilungsaufgaben erforderlichen Kenntnisse und Einsichten gewonnen haben,
 - grundlegende Kenntnisse und Einsichten über die Bedeutung des Übergangs von der Grundschule in weiterführende Schularten und des Übergangs in den Beruf und das berufliche Schulwesen erworben haben sowie
 - die Notwendigkeit der ständigen Weiterentwicklung ihrer Kompetenzen erkannt haben.

(3) Die Verteilung der ECTS-Punkte (Leistungspunkte) für die Elemente des Studiums erfolgt an allen Studienstandorten in gleicher Weise entsprechend § 10.

(4) Die Prüfung erfolgt nach Maßgabe dieser Verordnung in den Prüfungsfächern gemäß der Anlage.

§ 2

Aufgaben der Hochschulen

(1) Die Ausbildung von Lehrkräften für das Lehramt an Werkreal- und Hauptschulen sowie Realschulen ist Aufgabe der Pädagogischen Hochschulen (Hochschulen). Sie regeln und verwalten die studienbegleitenden Modulprüfungen.

(2) Die Hochschulen sind für die studienbegleitenden Modulprüfungen zuständig und übermitteln bei der Meldung der Prüflinge zur Prüfung den Nachweis der erreichten Leistungspunkte und der erzielten Noten sowie die Durchschnittsnoten in den Modulen der Fächer und der Bildungswissenschaften an das Landeslehrerprüfungsamt, ebenso ein deutschsprachiges und ein englischsprachiges Diploma Supplement, die Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen geben und von der Hochschule unterzeichnet sind. Die Noten sind jeweils mit zwei Dezimalen hinter dem Komma auszuweisen.

§ 3

Prüfungsamt

(1) Die Durchführung der Prüfung obliegt dem Landeslehrerprüfungsamt (Prüfungsamt).

(2) Das Prüfungsamt ist für die nach dieser Verordnung zu treffenden Entscheidungen zuständig, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nicht andere Zuständigkeiten festgelegt sind.

(3) Beauftragte des Prüfungsamtes sind berechtigt, bei den Prüfungen anwesend zu sein.

§ 4

Prüfungsausschüsse sowie Prüferinnen und Prüfer

(1) Das Prüfungsamt bestellt und bildet für jeden Prüfungstermin die erforderlichen Prüfungsausschüsse. Es bestellt ferner die Prüferinnen und Prüfer, die berechtigt sind, Themen für die wissenschaftliche Arbeit zu stellen.

(2) Zu Mitgliedern der Prüfungsausschüsse sowie zu Prüferinnen und Prüfern können in der Regel alle Personen aus dem Kreis des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und des sonstigen wissenschaftlichen Personals der Hochschulen (§ 44 Abs. 1 und 2 LHG), Angehörige des Kultusbereichs und des Wissenschaftsministeriums bestellt werden. Ausgenommen sind wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte.

(3) Für die Beurteilung und Bewertung der wissenschaftlichen Arbeit werden in der Regel zwei Prüfende bestellt.

(4) Die Prüfungsausschüsse für die mündliche Prüfung bestehen aus einer vom Prüfungsamt mit dem Vorsitz beauftragten Person und zwei Prüfenden. Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Sie sind in der Regel Angehörige des Kultusbereichs, leiten die Prüfung und sind befugt zu prüfen.

(5) Wer aus dem Kultusbereich oder dem Lehrkörper der Hochschule ausscheidet oder entpflichtet wird, kann noch bis zum Ende derjenigen Prüfungstermine an der Prüfung mitwirken, die innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden oder der Entpflichtung beginnen. Darüber hinaus kann das Prüfungsamt in besonderen Fällen auf Antrag der für das jeweilige Fach zuständigen Einrichtung der Hochschule oder bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses Ausnahmen zulassen.

(6) Für die mündliche Prüfung in Evangelischer Theologie/Religionspädagogik oder Katholischer Theologie/Religionspädagogik kann die zuständige Kirchenbehörde eine weitere prüfende Person benennen; diese muss nicht dem in Absatz 2 bezeichneten Personenkreis angehören.

(7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und die sonstigen zur Bewertung von Prüfungsleistungen bestellten Personen sind bei ihrer Tätigkeit als Prüfende unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind zur Verschwiegenheit über die Prüfungsvorgänge verpflichtet.

§ 5

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Zeitpunkt der Prüfung

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der schulpraktischen Studien und der Prüfungszeit acht Semester. Der Studienumfang umfasst 240 Leistungspunkte. Die Staatsprüfung kann auch vor Ablauf der Regelstudienzeit abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(2) Das Studium umfasst ein Haupt- und zwei Nebenfächer, Bildungswissenschaften und schulpraktische Studien. Es ist ausgerichtet auf die Erfordernisse der Bildung und Erziehung der Altersgruppe der 10- bis 17-jährigen Schülerinnen und Schüler, wobei der Entwicklung der Personalkompetenz besondere Bedeutung beigemessen wird. Angesichts der heterogenen Lerngruppen in den Werkreal- und Hauptschulen sowie Realschulen nehmen die Kooperation mit den Eltern, die Entwicklung der interkulturellen Kompetenz und der Diagnostik- und Förderkompetenz insbesondere im Hinblick auf integrative und inklusive Bildungsangebote einen hohen Stellenwert ein. Weitere Querschnittskompetenzen sind in der Medienkompetenz und -erziehung, der Gesundheitserziehung, dem Führen einer Klasse, der Projektkompetenz und in der Fähigkeit zur Teamarbeit zu sehen. Die Anforderungen ergeben sich aus der Anlage.

(3) Die Kompetenzbeschreibungen der Anlage werden von den Hochschulen in den Studienmodulen umgesetzt. Das Nähere regeln die Studien- und Prüfungsordnungen der Pädagogischen Hochschulen.

(4) Die Erste Staatsprüfung wird zweimal jährlich abgenommen.

(5) Hinsichtlich der Regelungen über Termine und Fristen der abzulegenden Prüfungen finden die Schutzfristen nach § 3 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie nach § 15 Abs. 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes Anwendung. Studierende, die mit einem Kind unter acht Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen, wobei die Verlängerung drei Jahre nicht überschreiten darf. Entsprechendes gilt für Studierende, die mit einer pflegebedürftigen Person, mit der sie in gerader Linie verwandt sind, im selben Haushalt leben und diese nachweislich allein versorgen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 2 genannten Voraussetzungen entfallen; die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs nach § 11 Abs. 1 Satz 3 beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein achttes Lebensjahr vollendet hat. Die Studierenden haben die entsprechenden Nachweise zu führen; sie sind verpflichtet, Änderungen bei den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(6) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre. Entsprechende Nachweise sind zu führen, insbesondere ärztliche Atteste mit Angabe der medizinischen Befundtatsachen vorzulegen; das Prüfungsamt kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Die Studierenden sind verpflichtet, Änderungen bei den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 6

Fächer

(1) Fachwissenschaften und Fachdidaktiken (Fächer) sind

Alltagskultur und Gesundheit

Biologie

Chemie

Deutsch

Englisch

Ethik

Französisch

Geographie

Geschichte

Informatik

Kunst

Mathematik

Musik

Physik

Politikwissenschaft

Sport

Technik

Theologie/Religionspädagogik, evangelisch

Theologie/Religionspädagogik, katholisch

Wirtschaftslehre.

(2) Zu wählen sind ein Hauptfach und zwei Nebenfächer. Verpflichtend zu wählen ist eines der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch, Französisch, Physik, Chemie, Technik oder Wirtschaftslehre. Jedes Fach umfasst Inhalte zum Fächer verbindenden themenorientierten Arbeiten.

(3) Die Fächer evangelische oder katholische Theologie/Religionspädagogik kann nur wählen, wer der jeweiligen Konfession angehört.

§ 7

Bildungswissenschaften

Zu den Bildungswissenschaften gehören Erziehungswissenschaft, Pädagogische Psychologie und die theologischen, philosophischen, soziologischen und politikwissenschaftlichen Grundfragen der Bildung unter Berücksichtigung der Pädagogik und Didaktik der Sekundarstufe I sowie medienpädagogischer Themenstellungen.

§ 8

Grundlagen des Sprechens

Die Studierenden erwerben stimmliche und sprecherische Grundkompetenzen unter dem Aspekt der Gesunderhaltung der Stimme.

§ 9

Schulpraktische Studien

(1) Die schulpraktischen Studien, die von den Hochschulen betreut werden, umfassen

- das Orientierungs- und Einführungspraktikum im Umfang von in der Regel zwei Wochen während oder nach dem ersten Semester,
- das integrierte Semesterpraktikum im Umfang von in der Regel vierzehn Wochen in der Mitte des Studiums,
- das Professionalisierungspraktikum im Gesamtumfang von in der Regel drei Wochen am Ende des Studiums mit Schwerpunkt auf dem forschenden Lernen.

Die Studierenden reflektieren ihre Praktika theoriegeleitet und dokumentieren sie in einem Portfolio.

(2) Das Orientierungs- und Einführungspraktikum dient zur Orientierung im Berufsfeld einer Lehrkraft an Werkreal- und Hauptschulen sowie Realschulen sowie einer Reflexion von Berufswunsch und -eignung.

(3) Das integrierte Semesterpraktikum, das an Werkreal- und Hauptschulen sowie Realschulen in Baden-Württemberg absolviert werden kann, dient der Berufsorientierung und Stärkung des Bezugs zur Schulpraxis. Es ermöglicht ein frühzeitiges Kennenlernen des gesamten Tätigkeitsfeldes Schule insbesondere unter dem Blickwinkel der individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern, wobei die Hochschulen und Schulen die Studierenden professionell begleiten. Im integrierten Semesterpraktikum soll festgestellt werden, ob im Hinblick auf eine spätere Berufstätigkeit die dem Ausbildungsstand entsprechenden Grundlagen didaktischer, methodischer und erzieherischer Kompetenzen und vor allem eine sich ausprägende Lehrerpersönlichkeit in hinreichender Weise erkennbar sind.

(4) Das integrierte Semesterpraktikum umfasst in der Regel 14 Unterrichtswochen. Die Hochschulen legen die zeitliche Einfügung des integrierten Semesterpraktikums in den Studienablauf fest, es soll in der Regel im vierten oder fünften, nicht jedoch vor dem dritten oder nach dem sechsten Semester im Studienplan vorgesehen werden. Es wird in der Regel in einem zusammenhängenden Zeitraum absolviert. Ein Anspruch auf einen Praktikumsplatz an einer bestimmten Schule besteht nicht. Das integrierte Semesterpraktikum wird von den Schulpraxisämtern der Pädagogischen Hochschulen organisiert.

(5) Wer sein integriertes Semesterpraktikum absolviert, nimmt unter kontinuierlicher Beratung der Ausbildungslehrkraft am gesamten Schulleben teil. Dies umfasst insbesondere

- Unterricht (Hospitation und angeleiteter eigener Unterricht im Umfang von in der Regel 130 Unterrichtsstunden, davon insgesamt angeleiteter eigener Unterricht im Umfang von mindestens 30 Unterrichtsstunden),
- Teilnahme an möglichst vielen Arten von Konferenzen, Besprechungen, Beratungsgesprächen und weiteren schulischen und außerschulischen Veranstaltungen, auch in Kooperation mit anderen schulischen und außerschulischen Partnern und insbesondere mit den Eltern.

Eingeschlossen ist die Teilnahme an den regelmäßig stattfindenden begleitenden Ausbildungsveranstaltungen der Pädagogischen Hochschule.

(6) Der Schulleiter oder die Schulleiterin und die von ihnen beauftragten Ausbildungslehrkräfte sind gegenüber den Praktikantinnen und Praktikanten weisungsbefugt.

(7) Am Ende des integrierten Semesterpraktikums entscheiden die begleitenden Hochschullehrkräfte gemeinsam mit der der Schule, ob das integrierte Semesterpraktikum bestanden wurde. Das Ergebnis und bei Nichtbestehen auch die tragenden Gründe der Entscheidung werden in einem schriftlichen Bescheid der Hochschule mit der Feststellung „Integriertes Semesterpraktikum bestanden“ oder „Integriertes Semesterpraktikum nicht bestanden“ mitgeteilt. Grundlage der Entscheidung ist, ob die didaktischen, methodischen

und personalen Kompetenzen im Praktikum dem erreichten Ausbildungsgrad entsprechend in hinreichender Weise erkennbar sind. Kriterien für die Beurteilung der didaktischen, methodischen und personalen Kompetenzen werden in den Studienordnungen der Hochschulen im Modul „Schulpraktische Studien“ festgelegt.

(8) Ist das integrierte Semesterpraktikum nicht bestanden, führen die betreuenden Hochschullehrkräfte und die Ausbildungslehrkraft auf Wunsch des Studierenden eine abschließende Beratung durch. Bei Nichtbestehen kann das integrierte Semesterpraktikum einmal wiederholt werden. Bei erneutem Nichtbestehen ist eine Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ausgeschlossen.

(9) Das Professionalisierungspraktikum ab dem 6. Fachsemester dient der Entwicklung des forschenden Lernens und kann von den Hochschulen in Lehrveranstaltungen begleitet werden. Hier können exemplarisch Projekte zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern, zu inklusiven Bildungsangeboten oder zur Kooperation mit Eltern durchgeführt werden. Das Professionalisierungspraktikum kann als Vorbereitung für die wissenschaftliche Arbeit dienen. Es kann auf Wunsch auch an einer entsprechenden Institution im Ausland abgeleistet werden.

(10) Es wird empfohlen, das für den Vorbereitungsdienst gegebenenfalls erforderliche Betriebs- oder Sozialpraktikum bereits während des Studiums zu absolvieren; ist Wirtschaftslehre, Technik, Geographie, Politikwissenschaft oder Informatik gewählt, ist das Betriebspraktikum erforderlich.

§ 10

Verteilung der Leistungspunkte

Die 240 Leistungspunkte (§ 5) werden wie folgt verteilt:

- Erziehungswissenschaft 30, einschließlich 3 Leistungspunkte für die Prüfung
- Pädagogische Psychologie 15, einschließlich 2 Leistungspunkte für die Prüfung
- Theologische, philosophische, soziologische und politikwissenschaftliche Grundfragen der Bildung 9, davon mindestens 3 Leistungspunkte Theologie
- Hauptfach 66, einschließlich 3 Leistungspunkte für die Prüfung
- Nebenfächer je 39, einschließlich je 3 Leistungspunkte für die Prüfung
- Grundlagen des Sprechens 2
- schulpraktische Studien 30
- wissenschaftliche Arbeit 10.

§ 11

Akademische Zwischenprüfung

(1) Die Hochschulen legen nach §§ 32 und 34 LHG in ihren Zwischenprüfungsordnungen fest, dass die akademische Zwischenprüfung bis zum Ende des zweiten Semesters abzulegen ist. Sie kann aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen bestehen. Wer die Zwischenprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen bis zum Beginn des vierten Fachsemesters nicht bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Die Zwischenprüfung wird von der Hochschule nach Maßgabe der jeweiligen Zwischenprüfungsordnung abgenommen.

§ 12

Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung umfasst die wissenschaftliche Arbeit, die mündlichen Prüfungen im Hauptfach und in den Nebenfächern, in Erziehungswissenschaft und Pädagogischer Psychologie. Die Inhalte dieser Prüfungsteile ergeben sich aus den in der Anlage ausgewiesenen Kompetenzen und Anforderungen.

§ 13

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

- (1) Zur Prüfung nach § 12 wird nur zugelassen, wer
1. das Zeugnis der Hochschulreife oder ein Zeugnis besitzt, das zur Zulassung zum Studium für das Lehramt an Werkreal- und Hauptschulen sowie Realschulen berechtigt,
 2. die Studien begleitenden Modulprüfungen in den Fächern und den Bildungswissenschaften bestanden hat,
 3. den Nachweis über ein beständenes integriertes Semesterpraktikum nach § 9 vorgelegt hat,
 4. die akademische Zwischenprüfung nach § 11 bestanden hat,
 5. den Nachweis über die gegebenenfalls in Fremdsprachen vorgeschriebenen Sprachkenntnisse erbracht hat,
 6. an einer Veranstaltung in Sprecherziehung teilgenommen hat und
 7. für einen Studiengang für das Lehramt an Haupt- und Werkrealschulen sowie Realschulen an der Hochschule immatrikuliert ist.

(2) Das Prüfungsamt kann Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 5 zulassen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die studierte Fremdsprache die Muttersprache ist oder wenn ein mehrjähriger Aufenthalt im entsprechenden Sprachgebiet absolviert wurde.

§ 14

Meldung zur Prüfung

(1) Die Meldung zur Prüfung ist spätestens zu dem vom Prüfungsamt festgesetzten Termin schriftlich mit den Unterlagen nach Absatz 4 beim Prüfungsamt einzureichen.

(2) Für die Vorlage der Nachweise nach § 13, die im Semester des Meldetermins noch erworben werden, bestimmt das Prüfungsamt für alle Studierenden einer Pädagogischen Hochschule einheitlich einen späteren Vorlagetermin.

(3) Zeugnisse sind in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Ablichtung vorzulegen. Die Vorlage der Urschriften kann verlangt werden.

(4) Der Meldung sind beizufügen:

1. ein Personalbogen mit Lichtbild,
2. ein eigenhändig unterschriebener Lebenslauf mit Angaben über die bisher abgelegten Prüfungen,
3. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wo und mit welchem Ergebnis eine Prüfung für ein Lehramt bereits ganz oder teilweise abgelegt wurde,
4. die Nachweise nach § 13,
5. gegebenenfalls die Angabe der Zeiten, die zur Weiterbildung in Englisch oder Französisch im Ausland verbracht wurden,
6. gegebenenfalls die Zeugnisse über abgelegte Lehramtsprüfungen.

§ 15

Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Prüfungsamt. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

(2) Die Zulassung zur Prüfung nach §§ 13 und 14 ist zu versagen, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 13 nicht erfüllt sind,
2. die nach § 14 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind,

3. der Prüfungsanspruch nach § 16 Abs. 9, § 23 Abs. 4 oder in einer gleichwertigen Lehramtsprüfung erloschen ist.

(3) Die Prüfung wird an der Hochschule abgelegt, an der die Zulassung im Studiengang für das Lehramt an Werkreal- und Hauptschulen sowie Realschulen oder das Europalehramt an Werkreal- und Hauptschulen sowie Realschulen besteht.

§ 16

Wissenschaftliche Arbeit

(1) In der wissenschaftlichen Arbeit weisen die Studierenden nach, dass sie in der Lage sind, ein Thema, auch in Form eines Projekts, selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten und auszuwerten. Das Thema kann aus dem Hauptfach, den Nebenfächern oder den Bildungswissenschaften, gegebenenfalls unter Einbezug fächerverbindender Aspekte, gewählt werden. Das Thema muss auf die spezifischen Kompetenzen und Anforderungen der Anlage und dem in § 1 Abs. 2 umschriebenen Zweck der Prüfung bezogen sein.

(2) Das Thema wird dem Prüfungsamt von einer Hochschullehrkraft nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG vorgeschlagen. Diese wird in der Regel mit der Erstkorrektur betraut. Anregungen der Studierenden können bei der Themenvergabe berücksichtigt werden. Das Prüfungsamt gibt das Thema den Studierenden spätestens vor Beginn der mündlichen Prüfung bekannt. Das Thema ist so zu stellen, dass vier Monate zur Ausarbeitung genügen. Spätestens vier Monate nach Vergabe ist die wissenschaftliche Arbeit dem Prüfungsamt vorzulegen. Das Prüfungsamt kann in besonders begründeten Ausnahmefällen, zum Beispiel nachgewiesene Erkrankung, eine Verlängerung der Abgabefrist bis zu zwei Monaten genehmigen.

(3) Die wissenschaftliche Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen und gedruckt und gebunden in zwei Exemplaren vorzulegen, einschließlich je einer Fassung auf einem elektronischen Speichermedium im PDF-Format. In den fremdsprachlichen Fächern kann die Arbeit in der betreffenden Sprache verfasst werden. Mit Zustimmung der Prüfer können Arbeiten auch in anderen Fächern in englischer oder französischer Sprache verfasst werden.

(4) Der Arbeit ist die schriftliche Versicherung beizufügen, dass die Arbeit selbständig angefertigt, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken, gegebenenfalls auch elektronischen Medien, entnommen sind, durch Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht wurden. Entlehnungen aus dem Internet sind durch datierten Ausdruck der ersten Seite zu belegen; auf Nachfrage

sind sie gedruckt oder auf einem elektronischen Speichermedium im PDF-Format in einem Zeitraum von zwei Jahren nach Abgabe der Arbeit nachzureichen.

(5) Wird die wissenschaftliche Arbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, so gilt diese Prüfungsleistung als mit der Note „ungenügend“ bewertet.

(6) Die wissenschaftliche Arbeit wird von den Prüfenden getrennt und auf besonderem Blatt beurteilt und bewertet. Nach Abschluss der Beurteilung und Bewertung sollen sie sich bei abweichendem Ergebnis über die endgültige Bewertung einigen. Die endgültige Bewertung ist von beiden Prüfenden zu unterzeichnen. Kommt eine Einigung nicht zustande, setzt das Prüfungsamt im Rahmen der vorliegenden Bewertungen die Note fest.

(7) Die Prüfenden übermitteln innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Arbeit ihre Gutachten mit einer Note nach § 19 dem Prüfungsamt. Wer an der Begutachtung der Arbeit verhindert ist, leitet das Exemplar der Arbeit unverzüglich dem Prüfungsamt zu, das die Begutachtung durch eine andere prüfungsbefugte Person veranlasst.

(8) Wird auch eine Wiederholungsarbeit mit einer schlechteren Note als „ausreichend“ (4,0) bewertet oder gilt diese Prüfungsleistung gemäß Absatz 6 als mit der Note „ungenügend“ bewertet oder wird für die Wiederholung versäumt, fristgerecht ein neues Thema zu beantragen, oder wird die Frist für die Abgabe der zweiten Arbeit nicht eingehalten, gilt die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Werkreal- und Hauptschulen sowie Realschulen als endgültig nicht bestanden. § 23 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.

(9) Eine Dissertation, Masterarbeit, Diplomarbeit, Bachelorarbeit, Magisterarbeit oder entsprechende wissenschaftliche Arbeit aus einem Hauptfach oder einem der beiden Nebenfächer kann, soweit das Prüfungsamt es für erforderlich hält, nach Anhörung der für das jeweilige Fach zuständigen Einrichtung der Pädagogischen Hochschule, als wissenschaftliche Arbeit anerkannt werden.

(10) Ergänzend zur wissenschaftlichen Arbeit kann nach Wahl der Studierenden ein etwa 20minütiger, hochschulöffentlicher Demonstrationsvortrag oder eine Projektpräsentation treten, deren Bewertung in die Note der wissenschaftlichen Arbeit in angemessenem Maße eingeht. Die Wahl ist spätestens bei Vorlage der Arbeit dem Prüfungsamt mitzuteilen.

§ 17

Mündliche Prüfung

(1) Mündlich geprüft werden die Fächer, Erziehungswissenschaft und Pädagogische Psychologie. Die mündliche Prüfung in Erziehungswissenschaft, im Hauptfach und in den Nebenfächern dauert jeweils etwa 30 Minuten, die Prüfung in Pädagogischer Psychologie etwa 20 Minuten. Gegenstand der mündlichen Prüfungen sind insbesondere auch Aspekte der Diagnose und individuellen Förderung sowie medienpädagogische Fragestellungen.

(2) Etwa die Hälfte der Prüfungszeit in Erziehungswissenschaft entfällt auf je einen Schwerpunkt aus den Kompetenzfeldern Erziehen und Unterrichten entsprechend der Anlage. Die restliche Zeit ist einem Überblick im Sinne einer Gesamtschau hinsichtlich der in der Anlage formulierten Kompetenzen zu widmen.

(3) Etwa die Hälfte der Prüfungszeit in Pädagogischer Psychologie entfällt auf einen Schwerpunkt aus dem Kompetenzbereich Unterrichten oder Erziehen. Die restliche Zeit ist einem Überblick im Sinne einer Gesamtschau hinsichtlich der in der Anlage formulierten Kompetenzen zu widmen.

(4) Die mündliche Prüfung in den Fächern erstreckt sich auf die in der Anlage genannten Kompetenzen. Etwa die Hälfte der Prüfungszeit entfällt auf zwei Schwerpunkte, die fachliche und fachdidaktische Kompetenzen entsprechend den in der Anlage genannten Anforderungen beinhalten. Die restliche Zeit wird dem Überblick über das Fach gewidmet.

(5) Ein Anspruch auf bestimmte Prüfende besteht nicht.

(6) Die Prüflinge werden einzeln geprüft.

(7) Bei der Wahl der Schwerpunkte bleiben Gegenstand und näherer Umkreis des Themas der wissenschaftlichen Arbeit außer Betracht.

(8) Die Leistungen werden unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung beurteilt und mit einer Note nach § 19 bewertet. Kann sich der Prüfungsausschuss auf keine bestimmte Note einigen oder mehrheitlich mit der Stimme des oder der Vorsitzenden für keine Note entscheiden, wird das Ergebnis gleichgewichtig aus den Bewertungen der Mitglieder des Prüfungsausschusses gebildet. Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalen hinter dem Komma abbrechend berechnet und ist entsprechend § 19 Abs. 2 auf eine ganze oder halbe Note festzulegen.

(9) Auf Verlangen wird im Anschluss an die mündliche Prüfung von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die festgesetzte Note eröffnet, falls gewünscht auch die sie tragenden Gründe.

(10) Das Prüfungsamt kann Studierende desselben Studienganges und Studienfaches, die die Prüfung nicht zur selben Prüfungsperiode ablegen, mit Zustimmung des Prüflings und der Mitglieder des Prüfungsausschusses als Zuhörer an der mündlichen Prüfung zulassen. Das Prüfungsamt kann anderen Personen, die ein dienstliches Interesse haben, die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung gestatten. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Prüflings ist die Öffentlichkeit durch das Prüfungsamt oder durch die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse auszuschließen.

§ 18

Niederschriften

Über die mündliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterschrieben wird. In die Niederschrift sind aufzunehmen:

1. Tag und Ort der Prüfung,
2. die Besetzung des Prüfungsausschusses,
3. der Name und Vorname des Prüflings,
4. die Dauer der Prüfung und die Themen,
5. die Prüfungsnote und, falls eröffnet, die sie tragenden Gründe sowie
6. gegebenenfalls besondere Vorkommnisse.

Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, wer die Niederschrift fertigt.

§ 19

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Leistungen in den Modulprüfungen werden von den Hochschulen bewertet; für das Bestehen wird eine Notenskala von mindestens 4,00 bis höchstens 1,00 verwendet. Das Nähere wird in den Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschulen geregelt.

(2) Die Leistungen in der wissenschaftlichen Arbeit sowie in den mündlichen Prüfungen sind nach der folgenden Notenskala zu bewerten:

sehr gut (1)	=	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut (2)	=	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend (3)	=	eine Leistung, die im Allgemeinen den

ausreichend (4)	=	Anforderungen entspricht; eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft (5)	=	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind;
ungenügend (6)	=	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.

(3) Zwischennoten (halbe Noten) können erteilt werden. Für Zwischennoten sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

Sehr gut bis gut,
gut bis befriedigend,
befriedigend bis ausreichend,
ausreichend bis mangelhaft,
mangelhaft bis ungenügend.

(4) Wird bei Fremdsprachen nicht ausreichende Sprachbeherrschung festgestellt, darf die Note „ausreichend“ (4,0) oder eine bessere Note nicht erteilt werden. Dasselbe gilt in allen Fächern bei nicht ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache.

§ 20

Ermittlung der Endnoten und der Gesamtnote

(1) Nach Abschluss der Prüfung stellt das Prüfungsamt die Endnote in den einzelnen Prüfungsfächern und der wissenschaftlichen Arbeit fest. Die Endnote errechnet sich aus den Studien begleitenden Modulnoten und gegebenenfalls dem Ergebnis der abschließenden Prüfungen. Berücksichtigt werden die studienbegleitenden Modulnoten in Bildungswissenschaften, dem Hauptfach und den Nebenfächern. Aus den jeweiligen Modulnoten wird der Durchschnitt berechnet. Im Hauptfach und den Nebenfächern wird die Endnote aus der Durchschnittsnote der Modulnoten und der Note der mündlichen Prüfung im Verhältnis 2:1 berechnet. In den Bildungswissenschaften wird die Endnote aus der Durchschnittsnote der Modulnoten und der Note der mündlichen Prüfung in Erziehungswissenschaft im Verhältnis 2:1 berechnet. In Pädagogischer Psychologie gilt die Note der mündlichen Prüfung als Endnote. Die Endnote wird auf die zweite Dezimale errechnet.

(2) Ein nach Absatz 1 und 2 errechneter Durchschnitt von 1,00 bis 1,24 ergibt die Note „sehr gut“ (1,0),

1,25 bis 1,74 ergibt die Note „sehr gut bis gut" (1,5),
 1,75 bis 2,24 ergibt die Note „gut" (2,0),
 2,25 bis 2,74 ergibt die Note „gut bis befriedigend" (2,5),
 2,75 bis 3,24 ergibt die Note „befriedigend" (3,0),
 3,25 bis 3,74 ergibt die Note „befriedigend bis ausreichend" (3,5),
 3,75 bis 4,00 ergibt die Note „ausreichend" (4,0),
 4,01 bis 4,74 ergibt die Note „ausreichend bis mangelhaft" (4,5),
 4,75 bis 5,24 ergibt die Note „mangelhaft" (5,0),
 5,25 bis 5,74 ergibt die Note „mangelhaft bis ungenügend" (5,5),
 5,75 bis 6,00 ergibt die Note „ungenügend" (6,0).

(3) Die Prüfung für das Lehramt an Werkreal- und Hauptschulen sowie Realschulen ist bestanden, wenn in sämtlichen Modulprüfungen nach § 5 Abs. 6, in der wissenschaftlichen Arbeit und in den mündlichen Prüfungen jeweils mindestens die Note „ausreichend" (4,0) erzielt wurde.

(4) Wer in einem der beiden Nebenfächer die Endnote „ausreichend" (4,0) nicht erreicht hat, aber in einer Erweiterungsprüfung in einem mindestens im selben Umfang studierten weiteren Fach im selben Prüfungstermin mindestens „ausreichende" (4,0) Leistungen erbringt, kann im Rahmen des § 8 auf Antrag das Fach der Erweiterungsprüfung an die Stelle des nicht bestandenen Faches treten lassen, falls die wissenschaftliche Arbeit in einem anderen erfolgreich abgeschlossenen Fach angefertigt wurde.

(5) Die Gesamtnote der Prüfung ergibt sich aus dem auf die zweite Dezimale hinter dem Komma abbrechend errechneten Durchschnitt der Endnoten nach Abs. 1. Der Berechnung werden die Endnoten mit zwei Dezimalen hinter dem Komma zugrunde gelegt.

(6) Bei der Ermittlung der Gesamtnote zählen

1. die Endnote in Erziehungswissenschaft 2-fach
2. die Endnote in Pädagogischer Psychologie 1-fach
3. die Endnoten der beiden Nebenfächer je 2-fach
4. die Endnote des Hauptfachs 4-fach
5. die Note der wissenschaftlichen Arbeit 2-fach.

(7) Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt von

1,0 bis 1,4 „mit Auszeichnung bestanden",
 1,5 bis 2,4 „gut bestanden",
 2,5 bis 3,4 „befriedigend bestanden",
 3,5 bis 4,0 „bestanden".

(8) Das Nichtbestehen der Prüfung wird im Anschluss an die betreffende Prüfung im jeweiligen Fach vom Prüfungsamt festgestellt und dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

§ 21

Täuschung, Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es ein Prüfling, das Ergebnis eines Prüfungsteils durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so können unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (6,0) bewertet oder der Ausschluss von der Prüfung ausgesprochen werden. Auf die in Satz 1 vorgesehenen Folgen kann auch erkannt werden, wenn in sonstiger Weise gröblich gegen die Ordnung verstoßen wird. Das Gleiche gilt, wenn für die wissenschaftliche Arbeit eine Versicherung abgegeben wird, die nicht der Wahrheit entspricht. In minder schweren Fällen kann von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden.

(2) Wer verdächtigt wird, unzulässige Hilfsmittel mit sich zu führen, ist verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und gegebenenfalls die Hilfsmittel herauszugeben. Wird die Mitwirkung oder die Herausgabe verweigert, so ist der Prüfungsteil mit „ungenügend“ (6,0) zu bewerten.

(3) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 vorliegen, kann das Prüfungsamt die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und die in Absatz 1 genannten Maßnahmen treffen. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(4) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Prüfung trifft das Prüfungsamt. Erfolgt ein Ausschluss, so ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden.

§ 22

Rücktritt und Unterbrechung der Prüfung

(1) Wer nach der Zulassung ohne Genehmigung des Prüfungsamts von der Prüfung zurücktritt oder die begonnene Prüfung ohne Genehmigung nicht zu Ende führt, erhält in dem fraglichen Prüfungsteil beziehungsweise den fraglichen Prüfungsteilen die Note „ungenügend“ (6,0).

(2) Genehmigt das Prüfungsamt den Rücktritt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere bei

krankheitsbedingter Verhinderung an der Ablegung der Prüfung. Das Prüfungsamt kann die Vorlage geeigneter Beweismittel, bei Krankheit ein ärztliches Zeugnis, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, oder ein amtsärztliches Zeugnis verlangen. Das Prüfungsamt bestimmt, wann die Prüfung oder der noch nicht abgelegte Teil der Prüfung nachzuholen ist. Die Prüfung muss spätestens beim nächsten Prüfungstermin begonnen oder fortgesetzt werden.

(3) Wer sich in Kenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne von Absatz 2 der Prüfung ganz oder teilweise unterzogen hat, kann einen nachträglichen Rücktritt wegen dieses Grundes nicht geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde. Die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluss des Teils der Prüfung, für den ein Rücktrittsgrund behauptet wird, ein Monat verstrichen ist.

§ 23

Wiederholung der Prüfung

(1) Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann sie in dem Prüfungsteil, in dem die Endnote „ausreichend“ (4,0) nicht erreicht wurde, frühestens während der nächsten, spätestens während der übernächsten Prüfungsperiode einmal wiederholt werden. Bestandene Prüfungsteile bleiben gültig.

(2) Die wissenschaftliche Arbeit kann bis spätestens in der übernächsten Prüfungsperiode einmal wiederholt werden.

(3) Mehrere nicht bestandene Prüfungsteile einschließlich der wissenschaftlichen Arbeit können nur in einer der beiden nach Absatz 1 möglichen Prüfungsperioden wiederholt werden. Eine Aufteilung auf zwei Prüfungsperioden ist nicht zulässig.

(4) Im Falle des Ausschlusses von der Prüfung gemäß § 21 Abs. 1 ist die ganze Prüfung zu wiederholen.

(5) Sind auch in der Wiederholungsprüfung ausreichende Leistungen (4,0) nicht erbracht oder die in Absatz 1 genannten Termine nicht eingehalten worden, ist der Prüfungsanspruch für dieses Lehramt erloschen.

§ 24

Freiversuch

(1) Wird nach ununterbrochenem Studium im Studiengang für das Lehramt an Haupt-, Werkreal- und Realschulen spätestens an der am Ende des siebten Semesters stattfindenden Prüfung teilgenommen und diese Prüfung nicht bestanden, so gilt diese auf Antrag als nicht unternommen (Freiversuch). Eine mehrmalige Inanspruchnahme dieser Regelung ist ausgeschlossen. Auf die wissenschaftliche Arbeit findet die Freiversuchsregelung keine Anwendung.

(2) Bei der Berechnung der Semesterzahl nach Absatz 1 bleiben unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung des Studiums:

1. Fachsemester, in denen Studierende wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert und beurlaubt waren; im Falle einer Erkrankung ist diese grundsätzlich durch ein unverzüglich einzuholendes ärztliches oder amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen, das die für die Beurteilung der Studierfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält;
2. bis zu zwei Semester eines Auslandsstudiums, wenn der Prüfling
 - von der Pädagogischen Hochschule zum Zwecke des Auslandsstudiums beurlaubt war,
 - an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule für ein Lehramtsfach eingeschrieben war,
 - in angemessenem Umfang einschlägige Lehrveranstaltungen besucht hat,
 - je Semester mindestens einen Leistungsnachweis in einschlägigen Lehrveranstaltungen erworben hat,
3. bis zu zwei Fachsemester als angemessener Ausgleich für Zeiten einer Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule,
4. bis zu zwei Fachsemester als angemessener Ausgleich für unvermeidliche und erhebliche Verzögerungen im Studium, die Folge einer schweren körperlichen Behinderung oder einer schweren chronischen körperlichen Erkrankung der Studierenden sind; diese Voraussetzungen sind grundsätzlich durch ein unverzüglich einzuholendes amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält.

(3) Insgesamt können nicht mehr als drei Semester unberücksichtigt bleiben.

§ 25

Notenverbesserung

(1) Wer die Prüfung nach ununterbrochenem Studium für das Lehramt an Werkreal- und Hauptschulen sowie Realschulen bei erstmaliger Teilnahme spätestens an der am Ende des siebten Semesters stattfindenden Prüfung in Baden-Württemberg bestanden hat, kann diese zur Verbesserung der Gesamtnote spätestens in der übernächsten Prüfung einmal wiederholen. Die Wiederholung umfasst sämtliche Prüfungsteile mit Ausnahme der wissenschaftlichen Arbeit und der akademischen Teilprüfung. Nach Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist eine Wiederholung ausgeschlossen; eine begonnene Wiederholungsprüfung endet mit der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst. § 24 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Wer zur Verbesserung der Gesamtnote zur Prüfung zugelassen ist, kann bis zum Ende der mündlichen Prüfung im ersten Nebenfach auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens verzichten. Eine Verbesserung der Gesamtnote gilt dann als nicht erreicht. Das Nichterscheinen zur mündlichen Prüfung gilt als Verzicht auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens, sofern nicht binnen drei Tagen gegenüber dem Prüfungsamt schriftlich etwas anderes erklärt wird.

§ 26

Anrechnung von Prüfungsleistungen

Auf die Anforderungen der Ersten Prüfung für das Lehramt an Haupt-, Werkreal- und Realschulen werden auf Antrag erfolgreich abgelegte gleichwertige Lehramtsprüfungen oder Teile solcher Prüfungen angerechnet. § 16 Abs. 11 bleibt unberührt.

§ 27

Prüfungszeugnis

(1) Wer die Erste Staatsprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, das vom Prüfungsamt ausgestellt und mit seinem Dienstsiegel versehen wird. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der Feststellung des Prüfungsergebnisses anzugeben. Alle Noten dürfen nur in ihrer wörtlichen Bezeichnung gemäß § 19 Abs. 1 und 2 und § 20 Abs. 2 und 8 verwendet werden. Bei der Gesamtnote ist in einem Klammerzusatz die rechnerisch ermittelte Durchschnittsnote anzugeben.

- (2) Ist die Erste Staatsprüfung nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Wird die Endnote eines Prüfungsfaches aufgrund einer Anrechnung von Prüfungsleistungen aus einer anderen Lehramtsprüfung übernommen, so wird dies im Zeugnis vermerkt.
- (4) Wird in einer Wiederholungsprüfung gemäß § 23 mindestens die gleiche Gesamtnote wie in der Erstprüfung erzielt, erteilt das Prüfungsamt auf Antrag hierüber ein Zeugnis nach Absatz 1. Ein bereits ausgehändigtes Zeugnis ist zurückzugeben.
- (5) Aus dem Bestehen der Ersten Staatsprüfung kann kein Anspruch auf Verwendung im öffentlichen Schuldienst hergeleitet werden.

§ 28

Erweiterungsprüfung

- (1) Wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Werkreal- und Hauptschulen sowie Realschulen oder außerhalb Baden-Württembergs eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Haupt- und Realschulen sowie Realschulen oder Hauptschulen oder die Sekundarstufe I bestanden hat oder wer die Laufbahnbefähigung für das Lehramt an Werkreal- und Hauptschulen sowie Realschulen, Grund- und Hauptschulen, Realschulen oder an Sonderschulen in Baden-Württemberg besitzt, kann Erweiterungsprüfungen in den in § 6 genannten Fächern entsprechend § 6 ablegen. Eine Erweiterungsprüfung ist auch in weiteren Fächern möglich, sofern eine Studienordnung, für die das Kultusministerium das Einvernehmen erteilt hat, vorliegt. Für die Erweiterungsprüfung gelten die vorangegangenen Bestimmungen entsprechend.
- (2) Erweiterungsprüfungen werden während den Prüfungsperioden der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen und Realschulen abgenommen. Eine Erweiterungsprüfung kann auch zusammen mit der Ersten Staatsprüfung abgelegt werden und gegebenenfalls gemäß § 20 Abs. 4 an die Stelle eines nicht bestandenen Faches treten.
- (3) Der Leistungsumfang für das Erweiterungsstudium beträgt für ein Hauptfach 66, für ein Nebenfach 39, im Übrigen die in der Studienordnung ausgewiesenen Leistungspunkte.
- (4) Über das Bestehen der Erweiterungsprüfung erteilt das Prüfungsamt ein Zeugnis.

§ 29

Europalehramt an Werkreal- und Hauptschulen sowie Realschulen

(1) Der Profilstudiengang für das Europalehramt an Werkreal- und Hauptschulen sowie Realschulen verbindet das Studium für das Lehramt an Werkreal- und Hauptschulen sowie Realschulen mit Bilingualem Lehren und Lernen/kulturelle Diversität auf der Grundlage der Zielsprache Englisch oder Französisch. Es schließt mit der Ersten Staatsprüfung für das Europalehramt an Werkreal- und Hauptschulen sowie Realschulen ab.

(2) Die Regelstudienzeit nach § 5 Abs. 1 schließt ein verbindliches Auslandssemester ein. Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung gelten entsprechend mit den nachstehenden Maßgaben.

(3) Nach § 6 Abs. 2 zu wählen sind ein Hauptfach als bilinguales Sachfach einschließlich bilingualem Lehren und Lernen sowie Englisch oder Französisch und ein weiteres bilinguales Sachfach.

(4) Das Studienelement „Bilinguales Lehren und Lernen/kulturelle Diversität“ umfasst 20 Leistungspunkte. Es wird anteilig in die Bildungswissenschaften und das Studium des Hauptfaches integriert. Die genaue Verteilung der Leistungspunkte wird in der Studienordnung festgelegt.

(5) Das Thema der wissenschaftlichen Arbeit nach § 16 soll auf das Europalehramt an Werkreal- und Hauptschulen sowie Realschulen bezogen sein. Die Arbeit kann in der gewählten Zielsprache verfasst werden.

(6) Prüfungsfächer sind Erziehungswissenschaft, Pädagogische Psychologie, das Hauptfach, die Fremdsprache und das weitere Bilingualfach.

(7) Für die Anforderungen der Prüfungsfächer nach Absatz 5 Satz 1 gilt die Anlage entsprechend.

(8) Aus der Anlage ergeben sich die Anforderungen der Prüfung für das Bilinguale Lehren und Lernen/kulturelle Diversität.

(9) Die Prüfungsausschüsse können mit je einem weiteren Prüfenden für das jeweilige Fach und die jeweilige Zielsprache gebildet werden, damit eine sowohl fachbezogene als auch bilinguale Prüfung gewährleistet werden kann. Auf Vorschlag der Hochschulen wer-

den auch geeignete Lehrpersonen aus dem Ausland zu Mitgliedern der Prüfungsausschüsse bestellt.

(10) Die schulpraktischen Studien nach § 9 umfassen auch den Kompetenzbereich des Bilingualen Lehrens und Lernens/kulturelle Diversität.

§ 30

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung findet bei der Prüfung von Studierenden Anwendung, die ihr Studium nach dem 30. September 2011 aufgenommen haben.

(2) Auf Studierende, die ihr Studium vor Oktober 2011 aufgenommen haben, findet die Grund- und Hauptschullehrerprüfungsordnung I vom 22. Juli 2003 (GBl. S. 432) und die Realschullehrerprüfungsordnung vom 24. August 2003 (GBl. S. 583, ber. GBl. S. 607) jeweils in ihrer bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung gültigen Fassung noch sechs Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung Anwendung. Dies gilt auch für Erweiterungsprüfungen.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Fächerwahl und Prüfung gemäß § 5 der Sonderschullehrerprüfungsordnung I vom 19. Dezember 2000 (GBl. 2001 S. 34).

§ 31

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die Grund- und Hauptschullehrerprüfungsordnung I vom 22. Juli 2003 (GBl. S. 432) und die Realschullehrerprüfungsordnung I vom 24. August 2003 (GBl. S. 583, ber. GBl. S. 607), jeweils zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 2009 (GBl. S. 712), außer Kraft.